

Änderungen Sportordnung 2020

§ 4 Gesundheit

4.5 Die Vollendung des 18. Lebensjahrs berechtigt zur Teilnahme an Mittel- und Langdistanzen.

§ 10 Altersklassen

10.2 Es gelten folgende Einteilungen und Abkürzungen in den Wertungsklassen:

Altersklasse	Alter	Altersklasse	Alter	Altersklasse	Alter
Schüler D	6-7 Jahre	AK 16-17	16-17 Jahre	AK 50	50-54 Jahre
Schüler C	8-9 Jahre	AK 18-19	18-19 Jahre	AK 55	55-59 Jahre
Schüler B	10-11 Jahre	AK 20	20-24 Jahre	AK 60	60-64 Jahre
Schüler A	12-13 Jahre	AK 25	25-29 Jahre	AK 65	65-69 Jahre
Jugend B	14-15 Jahre	AK 30	30-34 Jahre	AK 70	70-74 Jahre
Jugend A	16-17 Jahre	AK 35	35-39 Jahre	AK 75	75-79 Jahre
Junioren	18-19 Jahre	AK 40	40-44 Jahre	AK 80	80-84 Jahre
U 23	18-23 Jahre	AK 45	45-49 Jahre	AK 85	85-89 Jahre
Elite	ab 18 Jahre	Bei Bedarf weitere Altersklassen in 5 Jahresabschnitten			

10.4 (Satz 1) Für Athleten in der Altersklasse AK 16-17 ist eine Teilnahme an Wettkämpfen nach § 36.1 letzte Zeile (Jugend A) aufgeführten maximalen Distanzen möglich.

(Satz 2) Bei Wettkämpfen, die längere Distanzen aufweisen, beschränkt sich die Teilnahme in der Wertungsklasse „AK 0“ auf Athleten im Alter von 18 und 19 Jahren.

§ 14 Zeitstrafe

14.2 Die Zeitstrafe ist wie folgt mitzuteilen:

a) [...]

b) Sonstige Vergehen (**Mikrozeitstrafe**): Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der gelben Karte unter Mitteilung der Zeitstrafe und Aufforderung den Regelverstoß zu beseitigen.

c) **Zeitstrafen sind durch Aushang zu veröffentlichen.**

Abschnitt 4: Schwimmen **§ 18** **Allgemeines**

18.12 Liegt die Wassertemperatur unter 14,0 °C, darf ein Schwimmen nicht durchgeführt werden.

§ 34

Verhalten in der Wechselzone

34.15 Die CheckIn-Zeiten sind einzuhalten. Ein verspäteter CheckIn kann dazu führen, dass der Teilnehmer nicht starten kann. In Ausnahmefällen kann ein verspäteter CheckIn mit Zustimmung des Veranstalters und einer Mikrozeitstrafe zugelassen werden.

§ 24 Radhelm

24.3 Smarte Helme sind verboten.

§ 31 Ausrüstung bei Rennen mit Windschattenfreigabe

31.6 Cross- und MTB-Räder sind nicht erlaubt.

§ 38 Radfahren

38.2 Bei Landesmeisterschaften soll und bei Deutschen Meisterschaften darf die maximale Ablaumlänge nur ohne nachträgliche Eingriffe an der Schaltung erreicht werden. **Das Wettkampfgericht kann dies kontrollieren und Räder bei Mängeln zurückweisen.**

§ 36

Begrenzung der Wettkampfdistanzen

36.4 Für die Jugend A / **AK16-17** sind Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen erlaubt.

36.5 Die Dauer von Zeitstrafen für Schüler (D/C/B/A) und Jugend (B/A) beträgt

Altersklasse	Windsschattenfahren	Sonstige Vergehen
Schüler D/C	10 Sek.	
Schüler B	15 Sek.	10 Sek.
Schüler A / Jugend B	30 Sek.	10 Sek.
Jugend A	1 Min	10 Sek.

§ 37 Schwimmen

37.1 Für Schüler (D/C/B/A) hat die Wassertemperatur mindestens 19,0 °C zu betragen.

Altersklasse	Max. Schwimmstrecke *	Wassertemperatur	Schwimmen
Schüler D	50 m	Gilt für alle Schüler < 19 °C	Nein
Schüler C	100 m	19,0 – 21,9 °C	Ja *
Schüler B	200 m	>= 22 °C	Ja
Schüler A	400 m		

* Bei einer Wassertemperatur von 19,0 - 21,9 °C kann die **maximale Schwimmstrecke auf 50 % verkürzt werden.**

37.2 Beträgt beim Schwimmen in Hallenbädern die Außentemperatur weniger als 12 °C, ist eine Pause von 15 Minuten verpflichtend. Die Zeit beginnt nachdem der letzte Teilnehmer das Wasser verlassen hat. Anschließend wird mit den beim Schwimmen festgestellten Zeiten in entsprechender Reihenfolge gestartet.

37.3 Die nachfolgende Tabelle regelt den Gebrauch eines Kälteschutzanzuges für Jugend B und A:

Altersklasse	Max. Schwimm-strecke	Wassertemperatur	Schwimmen	Kälteschutzanzug
Jugend B	400 m	< 17 °C	Nein	-
		17,0 – 18,9 °C	Ja	Muss
		19,0 – 21,9 °C	Ja	Kann
		>= 22,0 °C	Ja	Nein
Jugend A	Bis 800m	14,0 – 15,9 °C	Ja	Muss
		16,0 – 19,9 °C	Ja	Kann
		>= 20,0 °C	Ja	nein

§ 53

Staffelwettkämpfe

52.2 Bei einer Staffel müssen mindestens zwei Teilnehmer an den Start gehen. **Es dürfen von einem Teilnehmer keine zwei Strecken nacheinander absolviert werden.**

52.2 Bei einer Staffel müssen mindestens zwei Teilnehmer an den Start gehen.

§ 60 Radfahren

60.4 Einholende, bzw. überholende Teams müssen einen Abstand von mindestens 25 (fünfundzwanzig) Metern zum vorausfahrenden Team einhalten **und dürfen das vorausfahrende Team in einem Seitenabstand von mindestens 2 (zwei) Metern links passieren.** Der Überholvorgang muss innerhalb von 1 Minute abgeschlossen sein.

§ 69

Besonderheiten im Cross-Triathlon

69.2 Es muss mit einem **Fahrrad** ohne Auflieger gefahren werden. **Die maximale Reifengröße beträgt 29 Zoll, minimale Reifenbreite 1,5 Zoll.** Barends sind erlaubt.

Abschnitt 19: SwimRun

§ 78

Definition

78.1 SwimRun ist ein Teamsport aus zwei Athleten und erfolgt in mehrfachen Wechseln aus Laufen und Schwimmen. Nichtmotorisierte Hilfsmittel sind dabei grundsätzlich erlaubt. Alle Ausrüstungsgegenstände werden vom Start bis zum Ziel vom Athleten mitgeführt.

§ 79

Distanzen

79.1 Die Distanzen (Gesamtkilometer in der Addition der Schwimm- und Laufstrecke) untergliedern sich in:

a) SuperSprint

unter 10 Km

b) Sprint

10 Km bis 20 Km

c) SwimRun

20 Km bis 45 Km

d) UltraSwimRun

45 Km und mehr

79.2 Der Wettkampf muss aus mindestens je zwei Teilstrecken Schwimmen und Laufen bestehen.

§ 80

Verhaltensregeln

80.1 Neben Rücksichtnahme sind die Athleten auch zur gegenseitigen Hilfe in Notsituationen verpflichtet. Hilfe zur Überwindung der Strecke dürfen die Athleten ausnahmslos von anderen Athleten annehmen.

80.2 SwimRun ist ein naturverbundener Sport. Jegliche Verunreinigung der Natur ist zu unterlassen. Zuwiderhandlungen führen ausnahmslos zu Disqualifikation.

80.3 Der Abstand zwischen den Teammitgliedern darf maximal 10 Metern betragen.

§ 81

Ausrüstung/Schutz der Gesundheit

81.1 Es sind grundsätzlich sämtliche nichtmotorisierte Hilfsmittel zum Einsatz erlaubt – Punkt 18.7 der SpO kommt nicht zum Tragen. Alle Ausrüstungsgegenstände sind vom Start bis ins Ziel mitzuführen. Andernfalls droht die Disqualifikation. Auftriebshilfen dürfen eine Größe von 100 x 60 cm nicht übersteigen. Flossen sind nur bis zu einer Größe von max. 15cm Flossenlänge gestattet. Ein Neoprenanzug kann während des Wettkampfes getragen werden. Verbote und Gebote werden in der Ausschreibung oder am Wettkampftag bekanntgegeben.

81.2 Die Verwendung von Verbindungsleinen kann aus Sicherheitsgründen für bestimmte Streckenabschnitte zu Land und/oder Wasser untersagt werden.

81.3 Erlaubte Gegenstände wie bspw. Bojen oder Pfeifen und ähnliches können in der Ausschreibung als Pflichtgegenstände festgelegt werden. Diese müssen der Sicherheit der Teilnehmer dienen. Die Nutzung von Bojen führt nicht zur Beendigung der Wettkampfteilnahme.

81.4 Das Tragen der Startnummer (Druckform) ist auch beim Schwimmen gestattet.

81.5 Die Veranstalter haben in Absprache mit dem TD/Einsatzleiter Wettkampfgericht Maßnahmen zu treffen, um das gesundheitliche Risiko für die Teilnehmer aufgrund von Temperaturen in einem verantwortungsvollen Rahmen zu halten. Dies kann die Verpflichtung zum Tragen aber auch das Verbot des Tragens eines Neoprenanzuges beinhalten. Infrage kommen auch entsprechende Anpassungen des Streckenverlaufes. Die Regelungen der SpO bezüglich Temperaturgrenzen gelten nicht. Die Veranstalter haben ihre Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmer zu dokumentieren.

§ 82

Teilnahmeberechtigung

82.1 SwimRun ist ein Teamsport und wird in Teams zu zwei Athleten ausgetragen. Wertungen finden in den Klassen Männer, Frauen und Mixed statt. Abgewandelten Formaten wie beispielsweise Einzelstarter oder Staffeln sind möglich.

82.2 Wettkämpfe für Schüler und Jugendliche bis einschließlich Altersklasse Jugend A sind gesondert auszuschreiben. Jugendliche der Altersklasse Jugend A dürfen an SwimRun-Wettkämpfen in den Distanzen Super Sprint und Sprint teilnehmen. Für die Distanzen SwimRun und Ultra SwimRun müssen die Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet haben.

82.3 Alternativ kann ein Team über die maximalen Distanzen gemäß der folgenden Tabelle starten, bei dem der volljährige Teilnehmer dem Minderjährigen gegenüber erziehungsberechtigt ist:

Schüler A	Supersprint
Jugend B	Sprint
ab Jugend A	SwimRun

82.4 Spezielle Kinder- und Jugendveranstaltungen sind möglich. Das vorliegende Regelwerk kann hierzu in Zusammenarbeit von Veranstalter und TD/Einsatzleiter Wettkampfgericht verändert werden. Ausgenommen sind Änderungen der Teilnahmeberechtigung

§ 83

Disqualifikation

83.1 Disqualifikation eines Teampartners führt automatisch zur Disqualifikation des gesamten Teams.

Danke für Eure Aufmerksamkeit!